

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 90 - 91

Reichsgewerbeordnung : (Fortsetzung.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gründete Recht des Alimentanden lediglich die auf Parteientschluß beruhende Restriktion, daß die Erfüllung der Alimentationsverbindlichkeit nicht auf einmal, sondern nur in Raten, die Ratenzahlungen hinwiederum nicht in beliebigen Zeitpunkten, sondern nur in bestimmten, nach dem Kalender normirten Terminen (dies certi) verlangt werden kann.

Zu Gunsten dieser betagten Alimententheilforderungen aber darf zufolge §. 796 Absatz II der A.G.B.O. Arrest verfügt werden.

---

**Mittheilungen**  
aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts  
München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen  
vom 1. Semester 1881 mit Nachträgen.

**V. Reichsgewerbeordnung.**

(Fortsetzung.)

§§. 105 Abs. 3. 136 Abs. 3. 146 Ziff. 2 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einer Fabrik, welcher auf Grund des §. 1 Abs. 5 der k. Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Feier der Sonn- und Festtage, in Bezug auf mehrere solche Festtage die erbetene Dispens von dem entgegenstehenden Verbote des Fabrikbetriebes bewilligt worden ist, an einem dieser Tage ist strafbar.

Nach §. 105 Abs. 3 der rev. Reichsgewerbe-

---

derungen zutreffend sein. Die Pflicht, zu alimentiren, wird als einheitliche festgestellt. Die obligatio quae ex causa iudicati descendit (L. 4 §. 7 Dig. 42, 2) kann nur eine einfache und unbedingte sein. Zu dieser Annahme zwingt die Analogie des oben sub Ziff. II, 2 u. 3 Erörterten. Auch für die Judikatsforderung und bezw. Pflicht ist andererseits de lege eintretender Erlösungsgrund der Tod des Alimentanden.

ordnung steht zwar den Landesregierungen zu, zu bestimmen, welche Tage als Festtage bezüglich des in §. 136 Abs. 3 dieser Gewerbeordnung enthaltenen Verbotes der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken zu gelten haben, es hat aber die bayerische Landesregierung von dieser Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht, und insbesondere ist bezüglich des katholischen Festtages Mariä Empfängniß noch keine Bestimmung dahin getroffen worden, daß dieser Tag fernerhin nicht mehr als Festtag im Sinne des §. 136 Abs. 3 zu erachten sei.

Auch aus der allerhöchsten Entschließung, welche dahin geht, daß auf Grund des Vorbehaltes in §. 1 Abs. 5 der k. VO. vom 30. Juli 1862 der fraglichen Fabrik bis auf Weiteres in Bezug auf mehrere speziell bezeichnete katholische Festtage, unter denen Mariä Empfängniß aufgeführt ist, der erbetene Dispens von dem entgegenstehenden Verbote des Fabrikbetriebes an Sonn- und Festtagen bewilligt werde, ist nichts für die eingelegte Revision zu entnehmen. Denn diese Entschließung ist nicht auf Grund einer Vorschrift der Reichsgewerbeordnung, sondern in Anwendung einer Bestimmung der k. Verordnung vom 30. Juli 1862 ergangen. Durch sie wurde der Fabrik nur auf Grund des §. 1 Abs. 5 dieser k. Verordnung gestattet, u. A. auch am Tage Mariä Empfängniß in der Fabrik arbeiten zu lassen, in Folge dessen wegen des Betriebes der Fabrik an diesem Tage nicht nach §. 366 Nr. 1 des RStGB. gegen den verantwortlichen Leiter der Fabrik eingeschritten werden konnte.

Die fragliche allerhöchste Entschließung hatte also nicht eine Beschränkung des in Fürsorge für die jugendlichen Fabrikarbeiter durch die Reichsgewerbeordnung erlassenen Verbotes der Beschäftigung derselben an Sonn- und Festtagen im Fabrikbetriebe, sondern lediglich die Entbindung der Fabrik von der Verpflichtung der Beachtung des zum Schutze der